



Brüssel, den 27. März 2020
(OR. en)

7022/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0206 (NLE)**

**TRANS 136
MAR 41
EU-GNSS 6
AVIATION 44
ESPACE 14
RELEX 238
NIS 3**

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Nr. Vordok.: 6059/20
13318/19
13343/19
13800/19

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des Protokolls zum Kooperationsabkommen über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine, mit dem der Beitritt der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien und Rumäniens zur Europäischen Union berücksichtigt wird, im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten (irische Sprachfassung)
– Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme

1. Der Rat hat am 18. November 2019 den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Protokolls zum Kooperationsabkommen über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine, mit dem der Beitritt der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien und Rumäniens zur Europäischen Union berücksichtigt wird, im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten angenommen (vgl. Dokumente 13318/19 und 13343/19).
2. Die irische Sprachfassung des oben genannten Beschlusses, die nicht vor dessen Annahme erstellt werden konnte, liegt nun vor.

3. Der AStV ist auf seiner Tagung vom 11. März 2020 übereingekommen, den Rat zu ersuchen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen die irische Sprachfassung des Beschlusses in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung des Dokuments 13318/19 als A-Punkt annimmt.
4. Angesichts der derzeitigen Ausnahmesituation wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter daher ersucht,
 - seine Zustimmung zur irischen Sprachfassung des Beschlusses des Rates in der Fassung des Dokuments 13318/19 zu bestätigen und
 - gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses 2020/430 des Rates die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme durch den Rat zu beschließen.
